



**KANTON THURGAU  
GEMEINDE SOMMERI**



# **KANALISATIONS- REGLEMENT**

Ausgabe August 1994

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. ALLGEMEINES	
Art. 1: Aufgaben der Gemeinde	1
Art. 2: Ausbau der Kanalisation	1
Art. 3: Inanspruchnahme des Bodens	1
Art. 4: Aufsicht der Gemeinde	2
Art. 5: Kanalisationskataster	2
2. ANSCHLUSS DER ZU ENTWAESSERNDEN LIEGENSCHAFTEN	
Art. 6: Anschlusspflicht	2
Art. 7: Einzelanschlüsse	2
Art. 8: Private Anschlussleitungen	3
Art. 9: Gemeinsame Anschlüsse	3
Art. 10: Nachträglicher Anschluss Dritter	3
Art. 11: Mehrdimensionen bei privaten Anschlussleitungen	3
3. ART DER ABWAESSER	
Art. 12: Begriff des Abwassers	4
Art. 13: Ableitungsbeschränkungen	4
Art. 14: Entwässerungssysteme	5
Art. 15: Gewerbliches Abwasser	5
Art. 16: Zentrale Abwasserreinigungsanlage, Anpassungen	5
4. BAU- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN FÜR PRIVATE ABWASSERANLAGEN	
Art. 17: Richtlinien des VSA	6
Art. 18: Zugänglichkeit	6
Art. 19: Entwässerungen tiefer liegender Räume, Pumpenanlagen	6
Art. 20: Materialien	6
Art. 21: Reinigung der Entwässerungs- und	6
Art. 22: Haftung der Liegenschaftseigentümer	7

## 5. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLE

Art. 23:	Baugesuch und Unterlagen	7
Art. 24:	Baubeginn, Abweichungen vom Baugesuch	8
Art. 25:	Baukontrollen und Abnahmen	8
Art. 26:	Archivierung der Pläne	8
Art. 27:	Spätere Kontrollen	8
Art. 28:	Ersatzvornahme	9
Art. 29:	Gebühren	9

## 6. FINANZIERUNG

Art. 30:	Finanzierung öffentlicher Abwasseranlagen	9
Art. 31:	Abgabekataster	9

## 7. ÜBERGANGS-, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32:	Duldung bestehender Anlagen	10
Art. 33:	Ausnahmebestimmungen	10
Art. 34:	Vorbehalt übergeordneten Rechts	10
Art. 35:	Zuwiderhandlungen	10
Art. 36:	Rechtsmittel	10
Art. 37:	Inkrafttreten	11

## **GEMEINDE SOMMERI**

### **KANALISATIONSREGLEMENT**

Gestützt auf das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 23. April 1959 (EG zum GSchG), die Vollziehungsverordnung des Regierungsrates vom 21. Dezember 1959 (VVRR zum EG zum GSchG), und das Organisationsreglement des Abwasserverbandes Aachtal erlässt die Gemeinde Sommeri für ihr ganzes Gebiet das nachstehende Kanalisationsreglement:

#### **1. ALLGEMEINES**

##### **Art. 1: Aufgaben der Gemeinde**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt und unterhält ein öffentliches Kanalisationsnetz zur Ableitung von Abwasser aus öffentlichen und privaten Grundstücken und Zuführung desselben in die Anlage des Abwasserverbandes Aachtal.

##### **Art. 2: Ausbau der Kanalisation**

- <sup>1</sup> Als technische Basis für den Ausbau des Netzes dienen die gestützt auf das GEP ausgearbeiteten Detailprojekte.

##### **Art. 3: Inanspruchnahme des Bodens**

- <sup>1</sup> Die öffentlichen Kanäle sind in der Regel im öffentlichen Strassengebiet oder in dem für Strassen bestimmten Gebiet zu verlegen.
- <sup>2</sup> Wo dies mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Gemeinde unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümer öffentliche Leitungen ausnahmsweise auf Privatboden erstellen, wobei möglichst auf die Ueberbaubarkeit Rücksicht zu nehmen ist.
- <sup>3</sup> Kommt eine gütliche Einigung über die Entschädigung für die Durchleitungsrechte nicht zustande, gelangen die Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Enteignung (EntG) vom 27.2.1984 zur Anwendung.

- 4 Erworbene Durchleitungsrechte sind als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen, in der Regel mit der Bestimmung, dass eine Verlegung der Leitung nur bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses und unter Uebernahme sämtlicher auch der Gemeinde entstehender Kosten durch den Durchleitungsbelasteten erfolgen kann. Die Kosten des Eintrages trägt die Gemeinde.

#### **Art. 4: Aufsicht der Gemeinde**

- 1 Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Behandlung und Beratung der Geschäfte einer Kommission übertragen und im Rahmen ihrer Finanzkompetenz zur Begutachtung Fachleute beiziehen.

#### **Art. 5: Kanalisationskataster**

- 1 Die Gemeinde führt über die öffentlichen und privaten Anlagen einen Kataster.

### **2. ANSCHLUSS DER ZU ENTWAESSERNDEN LIEGENSCHAFTEN**

#### **Art. 6: Anschlusspflicht**

- 1 Im Bereiche der öffentlichen Kanalisation sind alle Grundstücke bzw. Gebäude durch frostsichere unterirdische Leitungen an diese anzuschliessen. Der Gemeinderat setzt für den Anschluss Termine fest.
- 2 Eine Ausnahme von der Anschlusspflicht ist auf Gesuch hin zulässig für Abwasser, das sich für die Reinigung durch die regionale Abwasserreinigungsanlage nicht eignet und mit einer besonderen Bewilligung des Kantons abgeleitet oder auf andere Weise beseitigt, bzw. verwertet werden kann.
- 3 Unüberbaute Grundstücke sind solange nicht anschlusspflichtig, als der natürliche Abfluss des unverschmutzten Abwassers zu keinen Missständen führt.

#### **Art. 7: Einzelanschlüsse**

- 1 Jede an die Kanalisation anzuschliessende Liegenschaft ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen und mit spezieller Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

### **Art. 8: Private Anschlussleitungen**

- 1 Die privaten Anschlussleitungen stehen im Eigentum der Durchleitungsberechtigten und sind von diesen nach den Anordnungen des Gemeinderates zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen.
- 2 Die Gemeinde kann die Erstellung der Anschlussleitungen auf öffentlichem Gebiet gegen Verrechnung der Kosten selbst ausführen oder ausführen lassen.

### **Art. 9: Gemeinsame Anschlüsse**

- 1 Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlüsse bewilligt, oder wird für einen Einzelanschluss fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) durch Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 691 ff ZGB) zu gewähren.

### **Art. 10: Nachträglicher Anschluss Dritter**

- 1 Der Gemeinderat kann im Einvernehmen mit den betreffenden Eigentümern an private Anschlussleitungen weitere öffentliche oder private Zweigleitungen anschliessen lassen, sofern die Dimension der Leitung den Anschluss erlaubt.
- 2 Vorbehalten bleibt der Enteignungsweg für den Anschluss öffentlicher Leitungen oder die Uebernahme privater Leitungen ins öffentliche Netz.

### **Art. 11: Mehrdimensionen bei privaten Anschlussleitungen**

- 1 Soll auf Verlangen der Gemeinde eine private Leitung im öffentlichen Interesse grösser dimensioniert werden, so übernimmt die Gemeinde die Mehrkosten. Die Entschädigung für die spätere Uebernahme eines Kanals durch die Gemeinde oder den Abwasserzweckverband erfolgt nach den Grundsätzen des Expropriationsgesetzes.

### 3. ART DER ABWASSER

#### Art. 12: Begriff des Abwassers

- <sup>1</sup> Als Abwasser im Sinne dieses Reglementes gilt alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten und Anlagen abfliessende gebrauchte Wasser und das Oberflächenwasser.

#### Art. 13: Ableitungsbeschränkungen

- <sup>1</sup> Das abzuleitende Abwasser darf weder die Abwasseranlagen schädigen, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigen oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährden oder vernichten. Es hat der Verordnung des Bundesrates über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 zu entsprechen.
- <sup>2</sup> Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe direkt oder indirekt der Kanalisation zuzuleiten:
  - a) Gas oder Dämpfe
  - b) Giftige, feuer-, explosionsgefährliche oder radioaktive Stoffe
  - c) Jauche aus Aborten ohne Spülung, aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos
  - d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfung Anlass geben können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlakken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Textilien, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Oelabscheidern usw.
  - e) Dickflüssige und schlammige Stoffe
  - f) Oele und Fette, Bitumen und Teere
  - g) Grössere Mengen von Flüssigkeiten wärmer als 40° C
  - h) Säure-, salz und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen
- <sup>3</sup> Fremdwasser (dauernd oder periodisch fliessendes Kühl-, Brunnen-, Drainage-, Sickerwasser usw.) muss von den Schmutz- und Mischwasserkanalisationen ferngehalten werden.

- 4 Ueber die Beseitigung von Abwässer, die nicht in die öffentliche Kanalisation gebracht werden dürfen, entscheidet die zuständige kantonale Instanz.

#### **Art. 14: Entwässerungssysteme**

- 1 Im reduzierten Mischsystem besteht die Pflicht, Dach- und nicht verschmutztes Platzwasser zu versickern bzw. zu retendieren.
- 2 Im Mischsystem kann die Ableitung von nicht verunreinigtem Wasser einschliesslich Dach- und Platzwasser in offene Gewässer, Entwässerungsleitungen oder Versickerungsanlagen in begründeten Fällen verlangt werden.
- 3 In Entwässerungsgebieten im Trennsystem wird im Einzelfall bestimmt, welche Platzflächen zusammen mit dem nicht verunreinigten Wasser an das Sauberswassersystem anzuschliessen sind.
- 4 In jedem Fall dürfen die Abflusskoeffizienten (Verhältnis des in der Kanalisation abfliessenden zum niedergefallenen Regenwassers bezogen auf eine bestimmte Fläche) des GEP's nicht überschritten werden.

#### **Art. 15: Gewerbliches Abwasser**

- 1 Abwasser aus Fabriken und gewerblichen Betrieben darf den Abwasseranlagen nur zugeführt werden, wenn es den Anforderungen von Art. 13 bzw. der Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975, Kolonne III, entspricht und das Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zustimmt. Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das Projekt der Abwasseranlage beizubringen. Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, kann der Gemeinderat Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses anordnen (Ausgleichsbecken).

#### **Art. 16: Zentrale Abwasserreinigungsanlage, Anpassungen**

- 1 Auf den Zeitpunkt hin, da die Gemeinde einzelne Quartierleitungen an die zentrale Abwasserreinigungsanlage anschliesst, haben die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften die privaten Klärgruben auf ihre Kosten innert einer vom Gemeinderat festzusetzenden Frist auszuschalten und auf Schwemmkanalisation umzustellen.
- 2 Die Grundeigentümer haben gegenüber der Gemeinde keinen Entschädigungsanspruch für seinerzeit erstellte Kläreinrichtungen.

#### **4. BAU- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN FÜR PRIVATE ABWASSERANLAGEN**

##### **Art. 17: Richtlinien des VSA**

- <sup>1</sup> Die privaten Abwasseranlagen sind unter Vorbehalt besonderer Vorschriften des Kantonalen Amtes für Umweltschutz und Wasserwirtschaft unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) zu erstellen und zu unterhalten.

##### **Art. 18: Zugänglichkeit**

- <sup>1</sup> Die Entwässerungsanlagen müssen so angelegt werden, dass sie in allen Teilen kontrollierbar sind.

##### **Art. 19: Entwässerung tiefer liegender Räume, Pumpenanlagen**

- <sup>1</sup> Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser auf Kosten und Verantwortung des Eigentümers durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

##### **Art. 20: Materialien**

- <sup>1</sup> Alle Abwasseranlagen müssen aus geeignetem und qualitativ einwandfreiem Material sein. Für sämtliche unterirdischen schmutzwasserführenden Leitungen sind Steinzeugrohre oder Rohre aus gleichwertigem Material zu verwenden. Reine Regenwasser- oder Sickerleitungen können aus Zementrohr bestehen. Für die zu verwendenden Materialien ist der Ausweis der interkommunalen Zulassungsprüfstelle erforderlich.

##### **Art. 21: Reinigung der Entwässerungs- und Einzelkläreinrichtungen**

- <sup>1</sup> Die privaten Abwasseranlagen müssen von deren Eigentümern ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden. Sie sind nach Bedarf, mindestens aber alljährlich einmal durchzuspülen und zu reinigen. Die Gemeinde kann die Reinigung gegen Verrechnung der Kosten selbst ausführen oder ausführen lassen.
- <sup>2</sup> Abscheideanlagen (Mineralöl- und Fettabscheider) sind vom Eigentümer ständig unter Kontrolle zu halten nach Bedarf zu entleeren bzw. zu entschlammern.

## **Art. 22. Haftung der Liegenschaftseigentümer**

- <sup>1</sup> Der Liegenschaftseigentümer haftet nach den Art. 41 ff OR und 679 ZGB der Gemeinde gegenüber für jeden Schaden und Nachteil, der insbesondere verursacht wird durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt ihrer Abwasseranlagen sowie durch unerlaubtes Ableiten von Stoffen im Sinne von Art. 14 in die öffentlichen Abwasseranlagen.
- <sup>2</sup> Wird die Gemeinde im Sinne von § 47 des Organisationsreglementes für den Abwasserverband Aachtal haftpflichtig, steht ihr das Rückgriffsrecht gegenüber den Eigentümern privater Anlagen zu.

## **5. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLE**

### **Art. 23: Baugesuch und Unterlagen**

- <sup>1</sup> Für die Erstellung, Erweiterung oder Abänderung einer an die öffentliche Kanalisation anzuschliessenden oder angeschlossenen privaten Abwasseranlage ist vorgängig die schriftliche Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Gesuche für den Anschluss von Gewerbe- und Industriebetrieben bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Amtes für Umweltschutz und Wasserwirtschaft. Ebenso bedarf jede Aenderung in der Benützung der Anlage die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers Einfluss hat, namentlich bei industriellen und gewerblichen Betrieben, einer Bewilligung des Gemeinderates.
- <sup>2</sup> Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art, Menge und Herkunft der anzuschliessenden Abwasser vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne (Normalformat A4) vierfach beizulegen und zwar:
  - a) Situationsplan (Katasterkopie) der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes mit Angaben der Strasse, Haus- und Parzellennummern, der Lage des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitung, sowie vorhandener Werkleitungen;
  - b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:1000 mit Koten und Angabe sämtlicher Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparatanzahl (Dachwasser, Spülaborte, Schüttsteine usw.), ferner Lichtweite, Gefälle und Material der Ableitungen (Fallrohre u. Grundleitungen) sowie Angaben über Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen usw.;

- c) Plan und Beschrieb der Vorbehandlungsanlagen, Abschneider und Einzelreinigungsanlagen;
- d) evtl. Längenprofil (im gleichen Massstab) bis zum Anschluss an den öffentlichen Kanal.

#### **Art. 24: Baubeginn, Abweichungen vom Baugesuch**

- <sup>1</sup> Vor der Erteilung der Baubewilligung und Genehmigung der Pläne darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig. Abweichungen sind vom Gesuchsteller entweder in die genehmigten oder in neue Pläne massstäblich einzutragen, welche zur Genehmigung vorzulegen sind.
- <sup>2</sup> Die erteilte Baubewilligung erlischt, wenn innert Jahresfrist mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen und innert angemessener Zeit zu Ende geführt wird.

#### **Art. 25: Baukontrollen und Abnahme**

- <sup>1</sup> Die Vollendung von Leitungen und Einrichtungen (Abscheideanlagen, Schächte usw.) ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zur Abnahme zu melden. Dieser veranlasst innert 3 Tagen die Prüfung und verfügt die Aenderung vorschriftswidriger Ausführungen. Eine Anlage darf erst nach der endgültigen behördlichen Kontrolle in Betrieb gesetzt werden.
- <sup>2</sup> Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.

#### **Art. 26: Archivierung der Pläne**

- <sup>1</sup> Die Pläne, nach welchen die privaten und öffentlichen Anlagen ausgeführt wurden, sind der Gemeinde in bereinigter Form zur Verfügung zu stellen und werden archiviert.

#### **Art. 27: Spätere Kontrollen**

- <sup>1</sup> Dem Gemeinderat steht das Recht zu, die Grundstückentwässerungsanlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen. Ihr und den beauftragten Organen ist der Zutritt jederzeit gestattet. Vorbehalten bleibt das Kontrollrecht der Organe des Abwasserverbandes.

**Art. 28: Ersatzvornahme**

- <sup>1</sup> Wird der Aufforderung zur vorschriftsgemässen Instandstellung oder Benützung der Anlagen nicht Folge geleistet, so kann die Gemeinde die Mängel auf Kosten der Pflichten selbst beheben lassen.

**Art. 29: Gebühren**

- <sup>1</sup> Soweit keine Gebühren im Zusammenhang mit einer Baubewilligung gemäss Baureglement erhoben werden, setzt der Gemeinderat im Einzelfall Gebühren für die Prüfung der Gesuche und Kontrollen der Kanalisationsanlagen je nach Aufwand im Rahmen von Fr. 50.-- bis Fr. 300.-- fest. In besonderen Fällen können die Gebühren über diesen Rahmen hinaus angemessen erhöht werden.
- <sup>2</sup> Die der Gemeinde durch die Behandlung eines Gesuches erwachsenen Barauslagen gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

**6. FINANZIERUNG****Art. 30: Finanzierung öffentlicher Abwasseranlagen**

- <sup>1</sup> Die öffentlichen Kanäle und Verbandsanlagen werden durch die Gemeinde finanziert, soweit die Kosten nicht durch Staatsbeiträge oder durch Abgaben der Grund- und Hauseigentümer gedeckt werden.
- <sup>2</sup> Die Bemessung der Erschliessungsbeiträge, der Anschlussgebühren sowie der jährlichen Betriebsgebühren richtet sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde.

**Art. 31: Abgabekataster**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat führt einen Abgabekataster, in das namentlich die veranlagte Perimeterfläche und die Veranlagung mit Anschlussgebühren einzutragen sind.
- <sup>2</sup> Das Abgabekataster ist öffentlich.

## **7. ÜBERGANGS-, STRAF UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 32: Duldung bestehender Anlagen**

- <sup>1</sup> Bestehende, bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossene private Abwasseranlagen, die den Vorschriften dieses Reglementes nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung des Gemeinderates auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schädigungen verursachen. Bei Umbau oder Erweiterung sind diese Anlagen auf Kosten der Liegenschafteneigentümer den neuen Vorschriften anzupassen.

### **Art. 33: Ausnahmebestimmungen**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist im Einvernehmen mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes zu gewähren.

### **Art. 34: Vorbehalt übergeordneten Rechts**

- <sup>1</sup> Eidgenössische und kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten.

### **Art. 35: Zuwiderhandlungen**

- <sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden vom Gemeinderat mit Busse bis zu Fr. 50.-- bestraft. Die Ueberweisung an den Strafrichter aufgrund einer Uebertretung oder eines Vergehens im Sinne der Art. 37 - 42 des Gewässerschutzgesetzes bleibt vorbehalten. Der Gemeinderat hat überdies den Fehlbaren zu Behebung des vorschriftswidrigen Zustandes innert angemessener Frist zu verhalten.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Ersatzvornahme und Art. 292 StGB.

### **Art. 36: Rechtsmittel**

- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeinde kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.
- <sup>2</sup> Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

**Art. 37: Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Gutheissung durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft. Es ersetzt das Kanalisationsreglement vom 24. Juni 1974.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 21.6.1993

Der Gemeindeammann:



P. Oswald

Die Gemeindeschreiberin:



S. Schwyter

Vom Regierungsrat genehmigt:

Mit RRB Nr. 919..... vom: 23.8.94.....